

José M. Díez-Alegría

Eigentum und Arbeit: Die Entwicklung der päpstlichen Lehre

I. Die Enzyklika *Rerum novarum* (RN) Leos XIII. (16. 5. 1891)

Aus unserer heutigen Perspektive betrachtet, ist die Lehre dieser Enzyklika über das Eigentum enttäuschend. Gegen die Sozialisten wird ohne Einschränkung gesagt, daß der Mensch das Recht zum Besitz privaten Eigentums von der Natur erhalten habe. Dieses Recht komme dem Menschen zu, weil er ein vernunftbegabtes Wesen ist und als solches auch für die Zukunft planen kann und muß. Daher müsse ihm das Eigentumsrecht nicht nur auf die Verbrauchsgüter zugestanden werden, sondern darüber hinaus muß er auch Dinge, «welche in und nach dem Gebrauche bestehen bleiben», besitzen können, oder konkret: «Es müssen Rechte erworben werden können nicht bloß auf Eigentum an Erzeugnissen des Bodens, sondern auch auf Eigentum am Boden selbst.»¹

Leo XIII. scheint sich hier durch einen Text von Thomas von Aquin inspirieren zu lassen, auch wenn er ihn nicht explizit zitiert (*Summa theologiae* 2-2 q.66 a.1). Er unterliegt aber einem schwerwiegenden Irrtum: Tatsächlich widmet Thomas von Aquin die gesamte *quaestio* 66 der *Secunda Secundae* einer thematischen Behandlung der Frage der Herrschaft des Menschen über die Dinge und des Eigentumsrechts. Er geht dabei aber schrittweise vor. So fragt er in a.1 nur, ob der Mensch von Natur aus Dinge außer sich (*exterior res*) selbst besitzen kann. Er antwortet mit «Ja» und führt als Argument die Vernunft des Menschen an, ohne an jener Stelle schon irgend etwas über das Privateigentum zu sagen. Dieses kommt in a.2 zur Sprache. Dort wird gefragt, ob der Mensch legitimerweise et-

was als sein eigen besitzen darf. Die «natürliche» Herrschaft des Menschen als eines Vernunftwesens über die Dinge ist also nach Thomas eine Art «Grundherrschaft», «Grundverfügenkönnen» über sie, das allerdings in verschiedenen gesellschaftlichen Formen verwirklicht werden kann, vorausgesetzt, daß alle menschlichen Subjekte an der persönlichen Nutzung der Güter und an einem verantwortungsvollen Verfügen über sie teilhaben.

Wenn Thomas dann in a.2 auf das Privateigentum zu sprechen kommt, muß er sich dort mit einer christlichen Tradition auseinandersetzen, die sich ihm gegenüber deutlich zurückhaltend zeigt und gar gewissermaßen eher auf die Gütergemeinschaft ausgerichtet ist². Thomas antwortet mit einer Unterscheidung: Was die Nutzung der äußeren Güter angeht, muß der Mensch mit ihnen umgehen, als ob sie gemeinsam wären (*ut communes*), und er muß sie auch den anderen zur Verfügung stellen. Was dagegen die Vorsorge für die Zukunft angeht, ist das System des Privateigentums zulässig und in gewissem Maße gar notwendig, aber dies nicht aus anthropologisch-metaphysischen oder gar ethischen, sondern aus pragmatischen Gründen: So ist ein effizienteres Umgehen mit diesen Gütern möglich, und es gibt eine bessere Garantie für ein friedlicheres Zusammenleben aller³.

Kommen wir zurück zu RN. Dort besteht ein gewisser Widerspruch. Einerseits wird gesagt, daß der Mensch als rationales Wesen Recht auf Privateigentum, einschließlich Eigentum an Grund und Boden, hat. Andererseits hält man es für akzeptabel, daß die Mehrheit der Menschen zum Überleben nur über den mit ihrer Arbeit verdienten Lohn verfügt⁴.

Zur Untermauerung der These, daß das Privateigentum etwas Natürliches sei, wird in RN angeführt, daß der Mensch sich das von ihm Erarbeitete und Bearbeitete zu eigen macht, weil er dem «sozusagen den Stempel des Bearbeiters» aufdrückt⁵. Hier deckt sich das Eigentumsverständnis Leos XIII. mit dem von John Locke, allerdings ohne einen wesentlichen Vorbehalt, den letzterer gemacht hatte. Locke hatte nämlich hinzugefügt: vorausgesetzt, es gebe eine ausreichende Menge des betreffenden Gutes, so daß alle anderen auch noch etwas davon haben und es nützen können. Man hat den Eindruck, daß man sich hier die menschliche Existenz etwa wie die eines Robinson Crusoe vorstellt und so weder

der komplexen gesellschaftlichen und historischen Wirklichkeit noch der kulturellen und technischen Dimension der Arbeit in der modernen Gesellschaft gerecht wird bzw. Rechnung trägt.

Die zwei wichtigsten Beiträge in RN zur Problematik des Eigentums und der Arbeit sind einerseits die These, der Lohn solle nicht so niedrig sein, daß er zum Lebensunterhalt eines «genügsamen, rechtschaffenen Arbeiters» nicht reicht⁶, und andererseits die Hervorhebung des Rechtes der Arbeiter, sich frei in Vereinen zusammenzuschließen, wobei diese Vereine auch ein Recht auf eigene Autonomie haben⁷. Was den Lohn angeht, ist zwar von der Freiheit der Vertragspartner die Rede, aber auch von notwendigen Forderungen, denen der Lohn genügen muß. Daraus folgt, daß, wenn Arbeiter sich aus reiner Not oder um Schlimmerem zu entgehen, den allzu harten Bedingungen, die ihnen vom Arbeitsherrn oder Unternehmer auferlegt werden, beugen, ihnen damit eine Gewalt angetan wird, gegen die im Namen der Gerechtigkeit anzugehen ist. Leo XIII. fordert, daß ein unkontrollierter Markt durch Imperative der Gerechtigkeit korrigiert werden muß. Dieser Standpunkt zieht viele Konsequenzen nach sich.

II. Die Enzyklika *Quadragesimo anno* (QA) Pius' XI. (15. 5. 1931)

Vierzig Jahre nach RN nimmt Pius XI. die dort enthaltene Lehre über das Privateigentum wieder auf. Immerhin spricht Pius IX. auch von einer «Sozialfunktion» des Eigentums⁸. Die Lösung der sozialen Frage, die ihm bei der Abfassung dieser Enzyklika im Hinblick auf ihre Effizienz wohl vorgeschwebt haben mag, war die dort enthaltene Lehre einer «berufsständischen [bzw. korporativen] Ordnung»⁹, die allerdings der gewerkschaftlichen und berufsständischen Organisation im faschistischen Korporativstaat gefährlich nahekam: Man denke an das damalige Italien, an Portugal, Deutschland, Spanien. Dort bestand keine wirkliche politische oder gewerkschaftliche Freiheit, so daß diese Gesellschaften faktisch den Interessen des Kapitalismus ausgeliefert waren. Die späteren Päpste und das Zweite Vatikanum haben daher diesen Punkt der Enzyklika nicht wiederaufgenommen. Sie haben ihn allerdings auch nicht explizit widerrufen. Übri-

gens hatte Pius XI. selbst gefordert, daß die Vereinigungen und Körperschaften frei und autonom sein sollten¹⁰.

Was die Frage des gerechten Lohnes angeht, fügt QA RN eine wichtige Präzisierung hinzu: Es stehe dem Arbeiter «ein ausreichender Lohn zu für seinen *und seiner Familie* Lebensunterhalt»¹¹.

III. Die Reden Pius' XII.

Pius XII. steuerte dem päpstlichen Denken über die Sozialfrage einen wichtigen Beitrag bei, als er in einer Radiobotschaft am 1. 6. 1941 sagte: «In der Tat hat jeder Mensch als vernunftbegabtes Lebewesen von Natur grundsätzlich das Recht der Nutzung der materiellen Güter der Erde, wenn es auch den Bemühungen der Menschen und den Rechtsformen der Völker überlassen bleibt, die Verwirklichung dieses Rechtes näher zu regeln.»¹² Hiermit knüpft die Soziallehre der Kirche wieder an die große Tradition der patristischen und mittelalterlichen Theologie an. Das Privateigentum und der freie zwischenmenschliche Güterverkehr bleiben «dem natürlichen Zweck der Erdengüter unterstellt», und sie dürfen «keineswegs von jenem ursprünglichen Nutzungsrecht aller an ihnen losgelöst werden». Vielmehr haben sie «dazu zu dienen, eine zweckentsprechende Verwirklichung dieses Rechtes zu ermöglichen»¹³.

Dies hindert nicht, daß die Eigentumslehre Pius' XII. mit einer Reihe ungelöster Spannungen befrachtet ist, wie sich klar in der Radiobotschaft vom 1. 9. 1944, in der Ansprache vom 3. 6. 1950 und in den Weihnachtsbotschaften von 1952 und 1955 zeigt¹⁴. Diese Texte kranken an einer nicht ausreichenden geschichtlichen und sozialen Analyse, an einer übertriebenen Nostalgie nach den agrarischen und handwerklichen Zeiten und den damit verbundenen Eigentumssystemen, als wären diese faktisch die einzige Möglichkeit zur Rettung der Werte der Person. Die dort eingenommenen Standpunkte sind daher wenig geeignet, bei der Auseinandersetzung mit der komplizierten sozioökonomischen Wirklichkeit der heutigen Welt eine Hilfe zu sein.

Im Hinblick auf die Arbeit betont Pius XII. wieder einmal das volle Recht der Arbeiter, sich in aller Freiheit zusammenzuschließen¹⁵, sowie ihr Recht darauf, mit der Arbeit den eigenen

Lebensunterhalt und den ihrer Kinder zu sichern¹⁶.

IV. Die Enzykliken *Mater et Magistra* (MM) und *Pacem in terris* (PT) Johannes' XXIII. (vom 15. 5. 1961 bzw. 11. 4. 1963)

Die Eigentumslehre in *Mater et Magistra* bedeutet einen Fortschritt gegenüber den entsprechenden Lehraussagen Pius' XII. Dies hat vor allem mit einer besseren historisch-soziologischen Analyse der heutigen Industriegesellschaft, der Rolle der verschiedenen Sozialversicherungen und anderen Systeme sozialer Sicherheit, der Hebung der beruflichen Fähigkeiten und Qualifikationen sowie mit der Anerkennung der mit der Arbeit verbundenen Rechte zu tun¹⁷. Durch die Selbstfinanzierung der Unternehmen entstehe manchmal eine Art sozialer Schuld. «Wo dies zutrifft, könnte den Arbeitern ein rechtmäßiger Anspruch an diesen Unternehmen zuzuerkennen sein, den diese einzulösen hätten, vor allem dann, wenn sie im übrigen nicht mehr als den Mindestlohn zahlen.»¹⁸ Man müsse das Ziel verfolgen, «das Unternehmen zu einer echten menschlichen Gemeinschaft zu machen», indem man die Arbeiter in zunehmendem Maße mitverantwortlich macht für die Gestaltung der Angelegenheiten und die Zukunft ihrer Unternehmen¹⁹. Neben den Analysen der komplexen gesellschaftlichen Wirklichkeit betont auch MM die Naturgegebenheit des Privateigentums einschließlich des Rechtes auf das Eigentum an Produktionsmitteln, wenn auch gleichzeitig die Möglichkeit eines weitgehenden öffentlichen Eigentums daran anerkannt wird²⁰.

Zwei Jahre später zählt *Pacem in terris* unter den Menschenrechten auch «das Recht auf Privateigentum, auch an Produktivgütern», auf²¹. Es ist also eines jener Rechte, «die allgemein gültig und unverletzlich sind und in keiner Weise veräußert werden» können²². Es gibt hier keine andere Möglichkeit, als daß man dieses Naturrecht wie die anderen Rechte des Menschen als eine potentielle Grundgegebenheit und Grundforderung des menschlichen Seins interpretiert. Demnach würde es sich dann mehr um eine persönliche Beteiligung an der Verfügungsgewalt über die Produktionsgüter und nicht notwendigerweise um eine individuelle Eigenschaft handeln.

V. Die Konstitution *Gaudium et spes* (GS) des Zweiten Vatikanums

In *Gaudium et spes* findet sich eine sehr wichtige Aussage in bezug auf die Arbeit: Die «menschliche Arbeit hat den Vorrang vor allen anderen Faktoren des wirtschaftlichen Lebens, denn diese sind nur werkzeuglicher Art» (GS 67). Diese Aussage enthält implizit eine radikale Kritik am Kapitalismus, denn historisch und konkret betrachtet, muß man eingestehen, daß dort die Interessen des Kapitals an vorderster Stelle stehen. GS unterstreicht dagegen, daß die Erde und alles, was sie enthält, eine universale Bestimmung hat, d. h. daß sie an erster Stelle für alle Menschen und alle Völker gemeinsam zum Nutzen aller da ist. Wie immer dann «das Eigentum und seine nähere Ausgestaltung entsprechend den verschiedenartigen und wandelbaren Umständen in die rechtlichen Institutionen der Völker eingebaut sein mag, immer gilt es, achtzuhaben auf diese allgemeine Bestimmung der Güter» (GS 69a). Dagegen vermeidet die Konstitution jede ideologische Dogmatisierung des Eigentumsrechts, um mit bemerkenswerter Behutsamkeit vom Privateigentum zu reden (GS 71b). Und wenn schon von Eigentum die Rede ist, sind hiermit nicht nur die materiellen Güter, sondern auch die immateriellen wie zum Beispiel auch die beruflichen Fähigkeiten gemeint (71c).

Hier kommt eine lange Entwicklung der kirchlichen Soziallehre zu ihrem Ziel, angefangen vom abstrakten Antisozialismus Leos XIII. bis zu einer gewissen Offenheit den verschiedenen Formen und (nichtdogmatischen) Möglichkeiten des demokratischen Sozialismus gegenüber angesichts der äußersten Vielfalt verschiedener historischer, sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Situationen.

VI. Die Enzyklika *Populorum progressio* (PP) Pauls VI. (26. 3. 1967)

Im Hinblick auf das Privateigentum findet sich in PP im großen und ganzen die gleiche Argumentations- und Denkweise wie in GS. Ein wichtiger Beitrag von PP ist die Verurteilung des Kapitalismus nach Art des Manchesterturns (PP 26). Jene Stelle hat damals unter den Kapitalisten eine Menge Irritationen ausgelöst, und viele liberale Wirtschaftsexperten machten sich über sie lustig. Der Papst hat allerdings an jener Stelle

nicht pauschal jedes ökonomische Gewinnstreben verurteilt, das ja eine Voraussetzung für eine dynamische Ökonomie ist, die heute für die Weiterentwicklung und das Überleben der Menschheit so unverzichtbar ist. Es wird nur jenes Gewinnstreben moralisch verurteilt, das sich den eigenen individualistischen Vorteil als oberstes Ziel setzt, dem alles andere untergeordnet wird: Demnach wird der mit dem gegebenen Kapital zu erzielende höchstmögliche Profit auch als höchster Wert angestrebt. Angesichts dieser Art von Kapitalismus wird von PP hervorgehoben, daß die Wirtschaft im Dienste des Menschen zu stehen hat.

VII. Die Enzykliken *Laborem exercens* (LE) und *Sollicitudo rei socialis* (SRS) Johannes Pauls II. (14. 9. 1981 bzw. 30. 12. 1987)

Das Thema von LE ist die menschliche Arbeit. Die zentrale These dieses Dokuments lautet, «daß die *menschliche Arbeit ein Schlüssel* und wohl der wesentliche Schlüssel in der gesamten sozialen Frage ist» (LE 3b). Sie ist «eine fundamentale Dimension der Existenz des Menschen auf Erden» (LE 4b). Sie muß aber den Menschen menschlicher machen und ist in diesem Sinn eine Form der Selbstverwirklichung des Menschen (LE 4–6 und 9). Die Strukturen des «strengen» Kapitalismus lassen sich mit dem menschlichen Sinn der Arbeit nicht versöhnen (LE 14d). In der Arbeit offenbart sich — so unterstreicht LE — der radikal solidarische und soziale Charakter des Personseins des Menschen (LE 12d 13b 14b).

Einige Kritiker sahen in LE eine übertriebene Verabsolutierung der Arbeit, eine echte «Metaphysik der Arbeit», die sie von ihrem Standpunkt aus für überholt hielten, indem sie selbst die Intersubjektivität des *homo loquens* als wichtiger einschätzten denn die Dialektik Mensch-Natur (*homo faber*). Ein wirklich soziales Verständnis der Arbeit wird aber beide Spannungsverhältnisse aufzugreifen und sie auch miteinander zu verbinden suchen. In diesem Sinne erinnert LE durchaus positiv an die gewerkschaftliche und politische Arbeiterbewegung des neunzehnten Jahrhunderts (LE 8b).

Die Enzyklika SRS will die Botschaft von PP aktualisieren. So müsse mit ganzer Kraft die Möglichkeit einer authentischen Entwicklung

der Menschheit und die Hoffnung auf eine wahrhaftige Befreiung betont werden (47 a). Auch sucht SRS eine gewisse neutrale Position zwischen Kapitalismus und Kollektivismus einzunehmen, «wenn nur die Würde des Menschen richtig geachtet und gefördert wird» (SRS 21). Beide Auffassungen von der Entwicklung der Menschheit sind so unvollkommen, daß sie einer radikalen Korrektur bedürfen (21 a).

So klagt SRS scharf den bürokratischen Zentralismus der kollektivistischen Wirtschaftssysteme an (SRS 15b). Demgegenüber betont die Enzyklika das Recht auf unternehmerische Initiative (SRS 15e), das sogar mit dem Recht auf Religionsfreiheit in eine Linie gesetzt wird (SRS 42g). Dies könnte übertrieben erscheinen, vor allem wenn man bedenkt, daß nicht analysiert wird, was eine solche Initiative im Rahmen der Komplexität der heutigen ökonomischen Systeme angesichts der vielen möglichen, verschiedenen Umstände bedeutet und welche Folgen sie für die verschiedenen Betroffenen in den verschiedenen Phasen ihrer Durchführung hat.

SRS schlägt Veränderungen des heutigen internationalen Handelssystems, des Weltwährungs- und -finanzsystems und im Technologietransfer vor (43b–e). Die Menschheit brauche «einen höheren Grad internationaler Ordnung» (43g).

Nach SRS «muß sich die Entwicklung im Rahmen von *Solidarität* und *Freiheit* vollziehen, ohne jemals die eine oder die andere, unter welchem Vorwand auch immer, zu opfern» (33h). Johannes Paul II. hat hier wohl die Möglichkeit eines Konfliktes zwischen beiden Werten vor Augen, und daher bleibt seine Aussage etwas in der Luft schweben. Das Zweite Vatikanum hatte sich da nuancierter geäußert: «Je nach der Verschiedenheit der Länder und der Entwicklung der Völker können jedoch die Beziehungen zwischen der Sozialisation und der Autonomie sowie der Entfaltung der Person verschieden gedacht werden. Überall jedoch, wo die Ausübung von Rechten um des Gemeinwohls willen zeitweise beschränkt wird, muß die Freiheit, sobald die Voraussetzungen für diese Beschränkungen wegfallen, unverzüglich wiederhergestellt werden. Unmenschlich ist, wenn eine Regierung auf totalitäre oder diktatorische Formen verfällt, die die Rechte der Person und der gesellschaftlichen Gruppen verletzen» (GS 75c).

¹ Vgl. Leo XIII, Acta XI (1892) 100–102 (= *Rerum novarum* 3–6. Der Übers. hat bei der Übersetzung der vom Verfasser zitierten und wiedergegebenen Abschnitte kirchlicher Dokumente zurückgegriffen auf die vom Bundesverband der KAB Deutschlands herausgegebene Sammlung *Texte zur katholischen Soziallehre. Die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente* [Kevelaer 1975] sowie auf die vom Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz herausgegebene Reihe *Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls*, wobei der Übers. nicht immer sicher ist, daß die Seitenangaben des Originals sich vollkommen mit der von ihm zusätzlich angegebenen inneren Numerierung der Dokumente decken).

² Vgl. J.M. Díez-Alegría, *Cristianismo y propiedad privada* (Bilbao 1988) 11–68.

³ 1–2 q.94a.5 ad3; 2–2 q.57a.3 c; q.66 a.2c. und partim.

⁴ Vgl. Acta XI 129–131 [RN 34–35].

⁵ AaO. 102–103 [RN 7].

⁶ AaO. 129–131 [RN 34–35].

⁷ AaO. 133–135 und 138–140 [RN 36–39 42–43].

⁸ AAS 23 (1931) 191 [QA 49].

⁹ AaO.204–206 [QA 81–90].

¹⁰ AaO. 205 [QA 86–87].

¹¹ AaO.200 [QA 71].

¹² AAS 33 (1941) 199. Hier zitiert nach Texte (s. Anm. 1) 158.

¹³ Ebd.

¹⁴ Vgl. AAS 36 (1944) 252–253; AAS 42 (1950) 485–487; AAS 45 (1953) 37; AAS 48 (1956) 30.

¹⁵ Siehe die Enzyklika *Sertum laetitiae* vom 1.9.1939: AAS 31 (1939) 643.

¹⁶ Vgl. die Radiobotschaft vom 1.6.1941: AAS 31 (1939) 201.

¹⁷ Vgl. AAS 53 (1961) 426–427.

¹⁸ AaO. 420 [MM 75].

¹⁹ AaO. 423–424 [MM 91–96].

²⁰ AaO. 427–431 [MM 104–121].

²¹ AAS 55 (1963) 262 [PT 21].

²² AaO. 259 [PT 9].

Aus dem Spanischen übersetzt von Dr. Karel Hermans

JOSÉ MARIÁ DÍEZ-ALEGRÍA

1911 in Gijón (Asturien, Spanien) geboren. Lizentiat in Theologie an der Theologischen Fakultät Granada, Doktorat in Philosophie an der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom und Doktorat in den Rechtswissenschaften an der Universität Complutense in Madrid. Professor für Ethik an der Philosophischen Fakultät des Jesuitenordens in Madrid. 1961–1973 Professor für Sozialwissenschaften an der Universität Gregoriana in Rom. Sein am weitesten verbreitetes Buch ist: *Yo creo en la esperanza* (1972, Übersetzungen ins Italienische, Englische, Französische und Deutsche). Letzte Veröffentlichungen: *La cara oculta del cristianismo* (1983); *¿ Se puede ser cristiano en esta iglesia?* (1987); *Cristianismo y propiedad privada* (1988). Anschrift: Prof. Dr. José María Díez-Alegría, c/Cadarso, 18, E-28008 Madrid, Spanien.